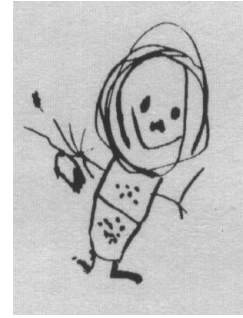


Kindergarten Neuenheim e. V.

Satzung



Kindergarten Neuenheim e. V.
Mönchhofstr. 52
69120 Heidelberg

Bankverbindung:
Heidelberger Volksbank eG
IBAN: DE4067290000032493505
BIC: GENODE61HD1

Um die Jugend frühestmöglich auf die Schule vorzubereiten und ihr den Übergang aus der Spielzeit in die Zeit der schulischen Anforderungen zu erleichtern, haben sich interessierte Eltern am 10.07.1979 zusammengefunden, um den Vorschulkindergarten Neuenheim zu gründen. Der Verein hat sich am 10.07.1979 eine erste Satzung gegeben.

Satzung:

§ 1 Name and Sitz

Der Verein trägt den Namen "Vorschulkindergarten e.V." Sitz des Vereins ist in Heidelberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke") und zwar insbesondere durch die zur Verfügung Stellung von Vorschulkindergartenplätzen für Kinder zwischen drei und sechs Jahren.

§ 3 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Gemeinwert ihrer geleisteten Sachlagen zurück.

§ 4 Keine Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder an den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September 1979.

§ 7 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden.

§ 8 Mitglieder

Der Verein besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 9 Beitritt

Mitglieder des Vereins können nur Personen werden, die Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren haben. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder bei einer von dieser bestimmten Person schriftlich einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Eltern bedarf es zum Beitritt der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Bei der Aufnahme soll der Vorstand von den gesetzlichen Vertretern eine Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur Ausübung des Stimmrechts durch den Minderjährigen einholen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben einen Anspruch darauf, die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von dem Vereinsorgan gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnung zu nutzen. Sie haben das aktive- und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist nur das Elternteil, das den Aufnahmeantrag unterschrieben hat. Haben beide Elternteile unterschrieben, kann nur eines von ihnen das Stimmrecht ausüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Das Gleiche gilt für die Zahlung von Umlagen.

§ 12 Beiträge

Alle Mitglieder haben monatliche Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Betrag eine Kautions in Höhe von derzeit 163,-€, die bei Ausscheiden aus dem Verein verrechnet wird. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in Härtefällen die Zahlung der Beiträge stunden, Ratenzahlung einräumen, sie ausnahmsweise auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 13 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage anordnen, wenn es die finanzielle Lage des Vereins oder besondere Vorhaben es erfordern. Bezüglich der Zahlungsweise gilt § 12 der Satzung entsprechend.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Eine Kündigung ist gültig zum Beginn des neuen Schuljahres oder zu einem vor dem 30.6. liegenden Zeitpunkt. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist und dieser nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 16 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der 1. und 2. Vorsitzende ist je einzeln zur Vertretung befugt. Neben diesen gehören der Kassenwart und der Schriftführer sowie gegebenenfalls zwei weitere Mitglieder dem Vorstand an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 18 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen

Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird von einem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch durch Anschlag des Einladungsschreibens unter Angabe der Tagesordnung an einer geeigneten Stelle im Kindergarten erfolgen.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Die §§ 19 und 21 der Satzung gelten entsprechend.

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Vorschriften (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 I S. 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung" (§ 40 BGB).

§ 23 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis vor dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder and Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Personen bestellt. Falls die Mitgliederversammlung niemanden bestellt, fällt diese Aufgabe dem 1. and dem 2. Vorsitzenden zu. Deren Rechte and Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.

§ 25 Inkrafttreten der geänderten und neu gefassten Satzung

Die Satzung in der vorliegenden geänderten und neu gefassten Form tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.